

nicht den Urtext oder eine unmittelbare Ableitung von Eides Ssp.: Lehnrecht sehen, das als Volljährigkeitsgrenze 21 Jahre nennt. Jedoch läßt sich die 24-Jahrgrenze in Deutschland in einer Reihe von unabhängigen Belegen vom Ssp. und vor ihm nachweisen, hat also die Vermutung größerer Ursprünglichkeit für sich. Sie paßt auch in sein Zahlensystem (12, 24, 60), während die Zahl 21 darin ein Fremdkörper ist (7, 14 - römisch-kanonisch) und wahrscheinlich aus dem französischen Recht in die Verdeutschung des Ssp.s gelangte. Damit verfehrt sich „der vermeintliche Beweis gegen die Originalität des Auctor vetus in sein absolutes Gegenteil“ G. Sch. S.

Eberhard Frhr. von Künßberg, Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung (Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde hg. von K. S. Bader, Heft 4). Freiburg 1941, Herder; IV, 32 S. In dieser letzten Untersuchung, deren Erscheinen der am 3. Mai 1941 verstorbene E. v. Künßberg, eine Gelehrtenpersönlichkeit von eigenartigem Rang, noch erleben durfte eine Studie über Messerbräuche ist aus seinem Nachlaß veröffentlicht worden geht es um das altehrwürdige Rechtsinstitut des Eides, aber nicht um seine vielfache Verwendbarkeit, die gerade in Arbeiten der letzten Jahre (E. Seidl, H. Vogt, W. Ebel, A. Erler, H. Planig) immer wieder bedeutsam hervorgetreten ist, sondern um die Schwurgebärden und ihre Deutung im deutschen Recht. Zwei Quellengruppen, eine oberdeutsche, besonders verdichtet in der Schweiz, und eine niederdeutsche, besonders verdichtet in Holstein, bezeugen den Dreifingerschwur mit Dreifaltigkeitsymbolik. Daneben finden wir aber fast häufiger den Zweifingerschwur, wie denn auch das Abschlagen des Zeige- und Mittelfingers zur verbreiteten Meineidsstrafe geworden ist. Im Ursprung verschieden (K. S. 15f. u. 29), weisen die beiden Riten doch keine abgegrenzten Verbreitungsgebiete auf, was sich nach K. daraus erklärt, daß ein Teil der Quellen den Daumen mitzählt, ein anderer Teil nicht. So verblüffend diese Lösung ist, ich bin überzeugt, daß uns K. hier eine ganz richtige und wichtige Erkenntnis vermittelt hat; in der Begründung zeigt ja auch diese Untersuchung nochmals die eigentümlichen Vorzüge seiner Arbeiten, die erstaunliche Kenntnis der Quellen verschiedenster Herkunft und die bewunderungswürdige Kraft der Meistersung eines großen Stoffes in wohlgerundeter Darstellung.

Kiel.

E. Wohlhaupter.

Grenzrecht und Grenzzeichen. Beiträge von A. Diehl, Th. Knapp, P. Goetzler, K. S. Bader, E. Frhr. v. Künßberg, K. Ilg, K. O. Müller und A. Senti (Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, hg. v. K. S. Bader, H. 2). Freiburg i. Br. 1940, Herder; XVII, 146 S. Das Th. Knapp zu seinem 85. Ge-